

Beschluss

VO/OS/60-0824/2016

Status: öffentlich

Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Ortswehrführers der Ortsfeuerwehr Schwaß und dessen Ernennung zum Ehrenbeamten	
Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bürgerdienste /	Erstellungsdatum: 09.03.2016

Beratungsfolge:		Beschluss Nr.:	
Datum der Sitzung	Gremium		
26.04.2016	Gemeindevertretung Kritzmow		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl des stellvertretenden Ortswehrführers der Ortsfeuerwehr Schwaß zu und beschließt, dass Herr Wolfgang Clauser unter gleichzeitiger Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum stellvertretenden Ortswehrführer der Ortsfeuerwehr Schwaß für die Dauer der Wahlzeit von sechs Jahren mit Wirkung vom 26.04.2016 ernannt wird.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einstimmig | <input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag |
| <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit | <input type="checkbox"/> Abweichender Beschlussvorschlag |

Ja-Stimmen: _____
Nein-Stimmen: _____
Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Der stellvertretende Ortswehrführer einer Ortsfeuerwehr wird gemäß § 12 Abs. 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz (BrSchG) aus der Mitte der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr für sechs Jahre gewählt.

Hierzu wurde ein Wahlvorschlag der Kameraden eingereicht:

Wolfgang Clauser

Die Wahl wurde auf der Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr Schwaß am 26.02.2016 durchgeführt. Der Wahlvorschlag wurde mit einer zwei Drittel Mehrheit bestätigt (siehe Niederschrift über die Wahl des stellvertretenden Ortswehrführers).

Vor der Ernennung zum Ehrenbeamten des Gewählten muss die Gemeindevertretung der Wahl des stellvertretenden Ortswehrführers zustimmen (§ 12 Abs. 1 Satz 3 BrSchG). Wird die Zustimmung Ihrerseits nicht erteilt, so müssen neue Wahlvorschläge erarbeitet und neu gewählt werden.

Zur leichteren Entscheidungsfindung sei gesagt, dass bestimmte Voraussetzungen an das Amt geknüpft sind (§ 12 Abs. 2 BrSchG) Diese sind in Anlage 1 aufgelistet und es wird festgestellt, dass der Kamerad die Voraussetzungen erfüllt.

Nach § 4 Abs. 2 der Feuerwehrenlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung (FwLaufbDgrAusbVO M-V) erhalten gewählte Führungskräfte, wie der stellvertretende Ortswehrführer, nach erfolgreich abgeschlossener Mindestausbildung für ihre Funktion den Dienstgrad Brandmeister. Die Verleihung der Dienstgrade an Feuerwehrenbeamte erfolgt durch den Bürgermeister. (§ 4 Abs. 4 FwLaufbDgrAusbVO M-V)

Herr Wolfgang Clauser bekommt zunächst den Dienstgrad des Hauptlöschmeister, da er die erforderliche Ausbildung für seine Funktion noch nachholen muss. Erst dann kann eine Beförderung zum Brandmeister erfolgen. Diese Vorgehensweise entspricht §§ 3 und 4 der Verordnung über die Laufbahnen-, die Dienstgrade und die Ausbildungen für Freiwillige Feuerwehren in MV.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Anlagen:

- Anlage 1
- Diensteid
- Ernennung- und Verleihungsurkunde sowie Empfangsbekanntnis
- Niederschrift über die Wahl des stellvertretenden Ortswehrführers in Kopie

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister/in